

Thema Rußpartikelfilter

Am 1. April 2007 ist eine Novellierung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in Kraft getreten. Damit wird einerseits die Nachrüstung von Rußpartikelfiltern in Diesel-Kfz im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 durch eine einmalige Steuerermäßigung von 330 Euro gefördert. Andererseits müssen alle Fahrzeughalter von Dieselfahrzeugen ohne Rußpartikelfilter eine höhere Kfz-Steuer zahlen. Der jährliche Steueraufschlag beträgt 1,20 € je 100 Kubikzentimeter Hubraum. In diesem Zusammenhang sind in Rheinland-Pfalz die ersten geänderten Kfz-Steuerbescheide ergangen. Dabei sind teilweise auch die Fahrzeughalter von dieser höheren Kfz-Besteuerung – zunächst - betroffen, die insbesondere vor dem Jahr 2006 ein Fahrzeug mit einem Rußpartikelfilter erworben haben. Grund hierfür ist, dass in den Zulassungspapieren dieser Rußpartikelfilter **nicht eingetragen** wurde, da dies bisher nicht erforderlich war. Dies hat nun zu zahlreichen Bürgeranfragen bei den Finanzämtern geführt.

Zur Vermeidung unnötiger Wege weist das Finanzministerium noch einmal dringend auf Folgendes hin:

- Voraussetzung für eine entsprechend korrekte Steuerfestsetzung ist stets die **Eintragung des Rußpartikelfilters mit entsprechender Partikelminderungsstufe (PM)** in die Fahrzeugpapiere durch die zuständige Kfz-Zulassungsbehörde. Ohne diese Eintragung kann das Finanzamt von sich aus keine Änderung der Steuerfestsetzung vornehmen!
- Fehlt bislang der Eintrag in den Fahrzeugpapieren, ist **bei der Kfz-Zulassungsbehörde** durch Vorlage der **Hersteller- oder Nachrüstungsbescheinigung** (unter Vorlage von Fahrzeugschein und – brief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II) der Nachweis zu erbringen, dass das Fahrzeug mit Partikelminderungstechnik **unter Angabe der Minderungsstufe bzw. -klasse** ausgerüstet ist. Erst dann können die Fahrzeugpapiere entsprechend geändert werden.
Bei der Nachrüstung eines Rußpartikelfilters erhalten sie dazu von der autorisierten Kfz-Werkstatt, welche die Umrüstung vorgenommen hat, eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) sowie die Einbaubescheinigung. Dies besagt, dass der eingebaute Rußpartikelfilter für den jeweiligen Fahrzeugtyp zugelassen ist und auch die geforderte Filterwirkung erreicht.
- Nach der Änderung erfolgt eine automatische Übermittlung dieser Daten von der Zulassungsbehörde an das Finanzamt. Danach erfolgt eine neue, entsprechend günstigere Steuerfestsetzung durch das Finanzamt.

Ihre Kfz-Zulassung